



# Vereinsatzung von Footprint Gaming e. V.

Stand: 27.11.2020

Diese Satzung ist bindend für jedes  
Vereinsmitglied, das Mitglied werden möchte  
im Footprint Gaming e. V.

Diese Satzung steht öffentlich auf der Homepage des Footprint Gaming e. V.  
zur Verfügung

Ebenso wird sie bei jedem Beitrittsformular mit ausgehändigt.

Satzung von Footprint Gaming e. V:  
Sitz: Gschwend in Baden-Württemberg



## Inhaltsverzeichnis der Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Vorstand
- § 4 Kassenprüfende
- § 5 Rechte und Pflichten des Vorstands
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Jugendschutzbeauftragte/r
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens
- § 12 Haftung
- § 13 Inkrafttreten der Satzung, Änderung der Satzung
- § 14 Unterschriften

Satzung von Footprint Gaming e. V:  
Sitz: Gschwend in Baden-Württemberg



## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

### **§1.1**

Der Verein führt den Namen **Footprint Gaming**.

### **§ 1.2**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V." somit heißt der Verein wie folgt: **Footprint Gaming e. V.**

### **§ 1.3**

Der Sitz des Vereins ist in Baden-Württemberg in der Gemeinde Gschwend

## **§ 2 Zweck des Vereines**

### **§ 2.1**

Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Ausübung von Computer- und Konsolenspielen, die Grundwerte wie Gruppengefühl, Teamgeist, Verantwortungsbewusstsein und Fairness vermitteln soll.

#### **§ 2.1.1**

Hierbei werden keine Spiele unterstützt, welche in der Bundesrepublik Deutschland verboten sind.

#### **§ 2.1.2**

Diese Spiele können in leistungsorientierten Teams mit der optionalen Teilnahme in internationalen Ligen vertreten sein.

### **§ 2.2**

Auf Basis der im Team gespielten Spiele wird zudem eine Freundschaft der Mitglieder untereinander und somit eine weitere Stärkung des Gruppengefühls innerhalb des Vereins angestrebt.

### **§ 2.3**

Außerdem wird der gemeinsame Informations- und Meinungs-austausch über Computerspiele und die Szene des elektronischen Sports in Deutschland und anderen Ländern angestrebt.



#### § 2.3.1

Dieser Informations- und Meinungsaustausch soll sowohl vereinsintern zwischen den Mitgliedern, als auch zwischen vereinsexternen Personen und Mitgliedern stattfinden.

#### § 2.4

Diese Vereinszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung einer Website als zentrale Kommunikationsplattform sowie die Unterhaltung eines sogenannten Voiceservers zur einfachen verbalen Kommunikation über das Internet ermöglicht.

#### § 2.4.1

Die Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen als öffentliche, betreute Freizeitangebote für junge Menschen.

#### § 2.4.2

Medienpädagogische Betreuung junger Menschen, um diese zur kritischen Reflexion von Chancen und Gefahren des elektronischen Sports und zur verantwortungsvollen Kommunikation im Internet zu befähigen.

#### § 2.4.3

Ein Angebot von betreuten Onlinetrainings und -treffs zur Kompetenzbildung und Aufklärung junger Menschen. Kompetenz, die hierbei gefördert werden, beinhalten motorische und geistige Fähigkeiten (Hand-Augen-Koordination, Reaktionsgeschwindigkeit und taktisches Denkvermögen) sowie soziale Kompetenzen (Teamfähigkeit, Kommunikation und Konfliktbewältigung)

#### §2.4.4

Zur Zweckverwirklichung arbeitet der Verein mit anderen gleichgerichteten Organisationen zusammen.



## § 2.5

Der Verein verfolgt ausschließlich den unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus den Mittel des Vereines, wenn diese dafür einen begründeten Grund vorlegen können, dass Sie für die Tätigkeit im Verein Mittel benötigen. Bei Spielern, die in größeren Turnieren spielen, werden dem entsprechende Spielerverträge mit einer Gegenleistung des Vereines angefertigt. Zu diesen „Spielerverträgen“ muss der gesamte Vorstand zustimmen.

## § 3 Vorstand

### § 3.1

Der Kernvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

### § 3.2

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden.

#### § 3.2.1

Der 1. Vorstandsvorsitzende hat im Sinne des § 26 BGB die alleinige rechtliche Entscheidungskraft nach außen.

#### § 3.2.2

Der 2. Vorstandsvorsitzende hat im Sinne des § 26 BGB keine rechtliche Entscheidungskraft nach außen.

### § 3.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 4 Kassenprüfende

### § 4.1

Über die Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfende für die Dauer von einem Jahr gewählt.



#### § 4.2

Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfenden haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand getätigten Ausgaben.

### **§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstands**

Der Vorstand verpflichtet sich die Gesetze und Rechte der Bundesrepublik Deutschlands einzuhalten und jeglichen Verstoß gegen diese Gesetze und Rechte zur Anzeige zu bringen. Egal ob hier ein Vereinsmitglied oder Vereinsvorstand ein Gesetz gebrochen hat.

#### § 5.1

Der Vorstand verpflichtet sich dazu, die Verantwortung zu tragen, das jedes Mitglied sich an die Vereinssatzung und deren Bestimmungen hält.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

#### § 6.1

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt.

#### § 6.2

Mitglied in speziellen leistungsorientierten Teams des Vereins (sogenannten E-Sport Teams) kann nur eine natürliche Person werden, die den Leistungsanforderungen der Teams gerecht werden. Über die Eignung eines potentiellen Mitglieds entscheidet der jeweilige Teamleiter/Teamkapitän, dieser wird vor den Vorstand treten und seine Empfehlung abgeben.

#### § 6.3

Jede natürliche Person durchläuft, vor Ihrer unbefristeten Mitgliedschaft, eine maximal 30 tägige Probezeit, in welcher es unter besonderer Beobachtung des Vorstandes und aller anderen Mitglieder steht. In dieser Probezeit soll sich zeigen, ob das potentielle Mitglied die Zwecke und Idealvorstellungen des Vereins unterstützt und sich entsprechend der Satzung verhält



#### § 6.4

Dieser Probezeit geht eine ausführliche schriftliche Bewerbung vor, in welche der Bewerber sich vorstellt.

#### § 6.5

Die Probezeit kann durch den Vorstand bei besonders vorbildlichem Verhalten des Probemitgliedes auf bis zu 7 Tage verkürzt werden.

#### § 6.6

Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand nach der Probezeit mit dem Mehrheitsvotum

##### § 6.6.1

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen

#### § 6.7

Die Mitgliedschaft beginnt nach der Probezeit mit der Bestätigung des Zahlungseingangs des Vereinsbeitrages und der anschließenden Bestätigung in Textform durch den Vorstand.

#### § 6.8

Sollte eine Mitgliedschaft durch den Vorstand in erster Instanz abgelehnt werden, ist es dem potentiellen Mitglied freigestellt Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

#### § 6.9

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit, zum jeweiligen Jahresende, zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

##### § 6.9.1

In Sonderfällen kann auch eine Aufhebung früher durchgeführt werden, dazu muss jedoch der gesamte Vorstand mit mindestens 3/4 Mehrheit abstimmen.

#### § 6.10

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung

##### § 6.10.1

In besonderen Härtefällen kann hier auch der Vorstand ohne Mitgliederversammlung abstimmen

#### § 6.11

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

#### § 6.12

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen



#### § 6.13

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienste sowie bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### § 7.1

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der in der Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

#### § 7.2

Beitragspflichtige Mitglieder, die keinen Beitragsrückstand haben, genießen ein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf Versammlungen des Vereins an Wahlen teilnehmen und sich auch selbst zu Wahlen aufstellen lassen.

#### § 7.3

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Den Verein in der Verwirklichung der im § 2 festgehaltenen Vereinszwecke zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.
- Den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welche es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln.
- Die technischen Voraussetzungen zu schaffen bzw. bereitzuhalten um mittels der Software „TeamSpeak“ an Mitgliedsversammlungen teilnehmen zu können.
- Bei Bestätigung im elektronischen Sport eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga, zu beachten.
- Sowie anvertraute Passwörter, Taktiken und andere sensible Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

#### § 7.4

Mitglieder in leistungsorientierten Teams sind dazu verpflichtet, während Spielen in Ligen oder bei Turnieren ihr Bestmögliches zu geben.

#### § 7.5

Ändern sich Name oder Anschrift eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

#### § 7.6

Jedes vollständige Mitglied, welches die Probezeit vollendet hat, ist verpflichtet den in der Vereinsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag, zu den in der Vereinsordnung festgelegten Konditionen, zu zahlen. Ausnahmen können nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Satzung von Footprint Gaming e. V:  
Sitz: Gschwend in Baden-Württemberg





## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

### **§8.1**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.

### **§8.2**

Mitgliedsbeiträge werden für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.

## **§ 9 Jugendschutzbeauftragte/r**

### **§ 9.1**

In der Jahresmitgliederversammlung ist ein/e Jugendschutzbeauftragte/r für die Dauer von einem Jahr zu wählen

### **§ 9.2**

Der/Die Jugendschutzbeauftragte/e dient als erste/r Ansprechpartner/in für junge Menschen, sowie Eltern und Erziehungsberechtigte bei Fragen zum eigenverantwortlichen Umgang mit dem Medium Computerspiele. Er/Sie ist weiterhin für die Altersverifikation der Mitglieder verantwortlich, um den Schutz vor gefährdenden Einflüssen sicher zu stellen und wirkt auf die Einhaltung der Jugendschutzgesetze hin. Bei Veranstaltungen des Vereins berät er/sie zur altersgerechten Durchführung der Veranstaltung. Er ist bei Veranstaltungen und durch den Verein bereitgestellten Angeboten rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Verein Beschränkungen oder Änderungen des Angebots vorschlagen.

### **§ 9.3**

Der Vorstand kann hierfür auch eine externe Einheit einberufen, dazu müssen jedoch die Mitglieder in der Jahresmitgliederversammlung zustimmen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

### **§ 10.1**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

### **§ 10.2**

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, fernschriftlich oder in Textform unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.



#### § 10.3

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 10.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### § 10.5

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### § 10.6

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

#### § 11.1.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### § 11.2

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

### **§ 12 Haftung**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung, Änderung der Satzung**

#### § 13.1

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

#### § 13.2

Änderung an der Satzung können nur bei Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Für eine Änderung der Satzung muss eine Mehrheit von 3/4 erreicht werden.

Satzung von Footprint Gaming e. V:  
Sitz: Gschwend in Baden-Württemberg



### § 13.3

Sollten Punkte der Satzung gegen die Gesetze und Rechte der Bundesrepublik Deutschland Verstoßen, kann auch ohne Mitgliederversammlung der Vorstand die Satzung so anpassen, damit diese den Gesetzen und Rechte der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

## § 14 Unterschriften

### § 14.1

Mit den Unterschriften bestätigen die Vorstände diese Satzung.

Gschwend, den 27.11.2020 \_\_\_\_\_  
Unterschrift Druckschrift

Gschwend, den 27.11.2020 \_\_\_\_\_  
Unterschrift Druckschrift

Gschwend, den 27.11.2020 \_\_\_\_\_  
Unterschrift Druckschrift

Gschwend, den 27.11.2020 \_\_\_\_\_  
Unterschrift Druckschrift

Gschwend, den 27.11.2020 \_\_\_\_\_  
Unterschrift Druckschrift

Gschwend, den 27.11.2020 \_\_\_\_\_  
Unterschrift Druckschrift

Die Unterschriften werden über den Postweg eingesammelt, da aufgrund der Corona-Situation ein persönliches Treffen nicht möglich war.

Satzung von Footprint Gaming e. V:  
Sitz: Gschwend in Baden-Württemberg



## **Datenschutzordnung des Vereins, Footprint Gaming e. V.**

### **als Anlage zur Satzung**

(Footprint Gaming e. V., Stand 01.01.2021, Gschwend)

#### **Allgemeine Grundsätze**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 **lit. b**) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

#### **Beitritt zum Verein**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.



Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### **Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

### **Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung**

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes XXX e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.



Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

### **Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände**

Als Mitglied des Footprint Gaming e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten beifolgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

### **Pressearbeit**

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift forte (DVO-Verlag) des BVBW über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von



der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ... (Namen der Verbände einsetzen, denen der Verein angehört) von dem Widerspruch des Mitglieds.

### **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am **schwarzen Brett** des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der **Vereinszeitschrift** bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

**Mitgliederverzeichnisse** werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### **Kooperationen mit Unternehmen**

Der Verein hat ein Kooperationsabkommen mit der **Footprint Group** abgeschlossen. Er übermittelt einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder **Footprint Group**, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.



### **Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>

eingereicht werden.